

Noch ausstehende Rechtsverordnung zu § 54 Abs. 10a BNatSchG, „Natur auf Zeit“ in Rohstoffgewinnungsstätten

Vorbemerkung / Stand:

Keine Rechtssicherheit

Rohstoffgewinnungsstätten bieten eine hohe Standortvielfalt, nährstoffarme Standorte und eine sehr hohe Dynamik. Diese Faktoren sind in unserer Kulturlandschaft nur sehr selten als Trio anzutreffen. Dadurch entstehen naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund des geltenden Artenschutzrechts kann jedoch die Situation entstehen, dass sich Betriebe veranlasst sehen, durch eine rechtlich nicht zu beanstandende Vermeidungspflege die Entstehung naturschutzfachlich wertvoller Biotopstrukturen erst gar nicht zuzulassen. Dadurch wird eine Besiedlung durch zahlreiche gefährdete Arten schon im Ansatz verhindert. Diese absurde und kontraproduktive Vorgehensweise muss im Sinne der biologischen Vielfalt gestoppt werden. Ziel und ausdrücklicher Wunsch ist, dass die Betriebe „Natur auf Zeit“ aktiv fördern. Dafür brauchen die Betriebe eine praktikable und rechtssichere Lösung. (vgl. gemeinsames [Diskussionspapier mit NABU](#))

Erster Schritt: Novelle des BNatSchG 2021

Ein erster Lösungsschritt konnte im Juni 2021 auf der Grundlage des gemeinsamen Diskussionspapiers mit dem NABU erreicht werden. Bei der Novelle des BNatSchG führte das Bundesumweltministerium eine generelle Legalausnahme für den nutzungsintegrierten Artenschutz in Gewinnungsstätten – auch bekannt als „Natur auf Zeit“ – in **§ 54 Abs. 10a BNatSchG** ein, indem das Bundesumweltministerium **ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln.

Breites Einvernehmen

In seiner Rede im Deutschen Bundestag hob Carsten Träger (SPD) explizit die gemeinsame Gesetzesinitiative der Gesteinsindustrie mit dem NABU und die naturschutzfachlichen Möglichkeiten in Steinbrüchen und Kiesgruben hervor (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-de-bundesnaturschutzgesetz-846968>).

BfN-Forschungsvorhaben (2025) gibt Anleitung

Das vom Bundesumweltministerium in Auftrag gegebene BfN-Forschungsvorhaben „Dynamischer Naturschutz durch Natur auf Zeit beim Rohstoffabbau – rechtliche und fachliche Anforderungen“ bietet die fachliche Grundlage dafür, wie „Natur auf Zeit“ rechtskonform, biologisch sinnvoll und gewinnbringend für Instanz und Umwelt realisiert werden kann. Behörden, Naturschutzverbände und die Gesteinsindustrie beteiligten sich. Im Juni 2025 wurden die [Ergebnisse](#) des BfN-Forschungsvorhabens vorgestellt.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. fordert daher:

1. Rechtssichere und praxistaugliche Formulierung der Rechtsverordnung!

Der nächste Schritt ist die Erarbeitung der Rechtsverordnung auf Bundesebene, die den Unternehmen, den Behörden und dem Naturschutz die bisher fehlende Rechtssicherheit für einen dynamischen Naturschutz im Einklang mit der Gewinnungstätigkeit bringen wird. Dabei gibt das BfN-Forschungsvorhaben bereits mögliche Inhalte für einen Verordnungstext, Vorgaben für das Anzeigeverfahren, Anforderungen an den fachlichen Durchführungsplan, eine Liste typischer artenschutzrechtlich relevanter Arten, elf Maßnahmen sowie Anforderungen an die Umsetzungskontrolle vor.

Unsere Befürchtung ist, dass bei der anstehenden Formulierung der Rechtsverordnung durch zu aufwändige Vorgaben das betriebsintegrierte Biotopmanagement während des Gewinnungsbetriebs und damit die dynamische und biodiversitätsfördernde Flächenbereitstellung ausgebremst wird.

2. Rechtsverordnung schlank umsetzen!

Es sollte vielmehr auf so einfache und schlanke Weise wie möglich die Win-Win-Situation, wie sie das BfN-Forschungsvorhaben beschreibt, genutzt und die Ansprüche der Behörden, des Naturschutzes und der Gewinnungsunternehmen übereingbracht werden.

- Die Unternehmen brauchen Rechtssicherheit. Dabei sollten die zu ergreifenden Maßnahmen mit möglichst geringem Aufwand in die Betriebsabläufe integriert werden können.
- Die Behörden brauchen die notwendigen Informationen, damit die Maßnahmen leicht kontrolliert werden können.
- Auf diese Weise wird durch Habitatverfügbarkeit und Langfristigkeit den Ansprüchen des Naturschutzes genügt.